



Gemeinde Bubikon

Gemeindeordnung

der

**Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde**

vom 16. Januar 1994

(Fassung vom 12. Dezember 2005)

Gemeindeordnung der Ev.-ref. Kirchgemeinde Bubikon

Inhaltsverzeichnis	Artikel
A. Die Kirchgemeinde	1 - 2
B. Die Urnenwahl	3 - 8
C. Die Kirchgemeindeversammlung	9 - 14
D. Die Kirchenpflege	15 - 25
E. Kirchgemeindliche Dienste	26 - 29
F. Die Rechnungsprüfungskommission	30
G. Inkraftsetzung	31

A. Die Kirchgemeinde

Art. 1

Umfang Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde umfasst sämtliche auf dem Gebiete der Politischen Gemeinde Bubikon wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohner, die der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören.

Art. 2

Organisation und Aufgaben Die Kirchgemeinde erfüllt alle Aufgaben, die ihr im Rahmen der Staatsverfassung und der Gesetzgebung des Kantons Zürich sowie der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich übertragen sind. In allem ist sie bestrebt, sich bei der Erfüllung ihres Auftrags nach dem Evangelium zu richten.

B. Die Urnenwahl

Art. 3

Rechte Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.
Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 4

Urnenwahl Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
1. die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege;
2. die Pfarrerin oder der Pfarrer.

Art. 5²⁾

Erneuerungs- und Ersatzwahlen Die Erneuerungswahlen der Kirchenpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Für die Ersatzwahlen der Kirchenpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 6¹⁾

Bestätigungswahl Pfarrerinnen/Pfarrer Für die Bestätigungswahl der Pfarrerrinnen oder der Pfarrer gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 7 ¹⁾

Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

Art. 8

Wahlbüro

Die Politische Gemeinde stellt das Wahlbüro.

Publikationsorgan

Die amtlichen Publikationsorgane der Politischen Gemeinde gelten auch für die Kirchgemeinde.

Stimmregister

Die Führung des Stimmregisters der Kirchgemeinde erfolgt durch die Politische Gemeinde.

C. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 9

Einberufung

Die stimmberechtigten Gemeindeglieder treten zur Kirchgemeindeversammlung zusammen:

1. auf Anordnung der Kirchenpflege
2. aufgrund vorher beschlossener Vertagung
3. auf Verlangen eines Sechstels der Stimmberechtigten.

Art. 10 ¹⁾

Bekanntmachung

Zur Kirchgemeindeversammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter genauer Angabe der Verhandlungsgegenstände öffentlich einzuladen. Die auf die Verhandlungen bezüglichen Anträge, Rechnungen und Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen. Ausserdem kann die Kirchenpflege den Stimmberechtigten eine Weisung mit Antrag und Bericht zustellen.

Art. 11

Vorsitz Abstimmung

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet. Die Aktuarin oder der Aktuar führt das Protokoll.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen; auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten wird jedoch geheim abgestimmt.

Art. 12

Aufgaben, Befugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Ausser den ihr gesetzlich zustehenden Befugnissen und Obliegenheiten (§ 41 des Gemeindegesetzes) liegen ihr im Besonderen ob:

1. der Erlass oder eine Änderung der Kirchgemeindeordnung;
2. die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchgemeinde;
3. die Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses sowie die Abnahme der Kirchengutsrechnung;
4. die Genehmigung von Vorlagen mit den entsprechenden Krediterteilungen und die Bewilligung von Nachtragskrediten, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der Kirchenpflege fallen;
5. die Schaffung und Aufhebung von Stellen kirchlicher Angestellten;
6. die Beschlussfassung über die Aufhebung oder Wiederbesetzung einer offenen oder die Einrichtung einer neuen Pfarrstelle; die Bestellung der Pfarrwahlkommission und Beschlussfassung über Wahlanträge zuhanden der Urnenwahl gemäss der Verordnung des Kirchenrates über die Neuwahlen der Pfarrer
7. der Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung (Besoldungsverhältnisse von Pfarrerin und/oder Pfarrer und Angestellten sowie Behördenentschädigungen) und weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung;
8. Ankauf, Verkauf und Tausch von realisierbaren Liegenschaften sowie die Belastung von Grundstücken mit Grundpfandrechten und Grundlasten oder die Abgabe von Grundeigentum im Baurecht;
9. die Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite von der Kirchgemeindeversammlung erteilt worden sind.

Art. 13

Orientierungs- versammlung

Die Kirchenpflege kann die Gemeindemitglieder für die Beratung kirchlicher Anliegen zur freien Versammlung einladen. Beschlüsse solcher Versammlungen haben den Sinn von Anregungen.

Art. 14

Umfrage

Am Schluss jeder Kirchgemeindeversammlung ist das Wort zur Aussprache über das kirchliche Leben der Gemeinde freizugeben.

D. Die Kirchenpflege

a) Organisation

Art. 15

Stellung

Die Kirchenpflege ist die beratende, vollziehende, beaufsichtigende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde.

- 1). Sie besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die im Gemeindedienst stehenden Pfarrer wohnen den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme bei. Sie sind antragsberechtigt.

Art. 16

Konstituierung

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. Die Präsidentin oder Präsident - bei ihrer bzw. seiner Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident - führt gemeinsam mit der Aktuarin oder dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 17

Kommissionen

Für besondere, ständige oder vorübergehende Aufgaben kann die Kirchenpflege Kommissionen bestellen. Solchen Kommissionen muss mindestens ein Mitglied der Kirchenpflege angehören, deren Präsidentin oder Präsident und die weiteren Mitglieder können Gemeindeglieder sein. Diesen Kommissionen stehen keine selbständigen Verwaltungsbefugnisse zu, sie stellen ihre Anträge an die Kirchenpflege.

b) Geschäftsordnung

Art. 18

Sitzungen

Die Präsidentin oder der Präsident hat die Kirchenpflege einzuberufen:

1. so oft es die Geschäfte erfordern;
2. aufgrund vorher beschlossener Vertagung;
3. auf Verlangen von mindestens zwei ihrer Mitglieder

Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe und unentschuldigt den Sitzungen fernbleiben. Die Traktandenliste ist jedem Mitglied rechtzeitig zuzustellen. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Abwesenheit wird sie bzw. er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 19

Beschlussfassung Die Kirchenpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. Es können sachkundige Dritte zur Beratung gewisser Geschäfte beigezogen werden.

Art. 20

Präsidialverfügungen Dringende Verfügungen können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.

Art. 21

Protokoll Über die Verhandlungen der Kirchenpflege wird ein Protokoll geführt, in das sämtliche Beschlüsse und, sofern es verlangt wird, die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten aufzunehmen sind.

Art. 22

Ausstand Die Mitglieder der Kirchenpflege sowie die Pfarrerin und/oder der Pfarrer haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind.

Art. 23

Schweigepflicht Pflegemitglieder, Pfarrer und Angestellte sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.

Art. 24

Aufgaben, Befugnisse

Der Kirchenpflege obliegt namentlich:

1. die Vorbereitung aller in die Zuständigkeit der Urnenwahl und der Kirchgemeindeversammlung fallenden Geschäfte;
2. die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sowie der ihr durch Kirchengesetz, Kirchenordnung oder Weisung der kantonalen und Bezirksbehörden übertragenen Aufgaben;
3. die Beschlussfassung über die Durchführung der öffentlichen Gottesdienste und die Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde;
4. die Aufsicht über den Gottesdienst und den kirchlichen Unterricht aller Stufen, sowie Mitwirkung beim Einzug der Kollekten und, soweit nicht andere Gemeindeglieder beigezogen werden, bei gottesdienstlichen Aufgaben;

5. Beschlussfassung und Erlass von Vorschriften über das Offenhalten der Kirche und Regelung der Benützung der Gebäude und Räumlichkeiten der Kirchgemeinde sowie deren Einrichtungen, und durch nicht zur Landeskirche gehörige Personen, auch zu anderen als kirchlichen Zwecken;
6. Festsetzung der Läutordnung;
7. die Unterstützung von Pfarrer und Angestellten in ihrem Dienst und die Aufsicht über deren Amtsführung;
8. Sicherung der kirchlichen Betreuung, wenn eine Pfarrstelle vorübergehend nicht besetzt ist;
9. die Aufsicht über die Führung der kirchlichen Register und des Archivs der Kirchgemeinde;
10. die Anstellung der Mitarbeitenden und das Erstellen der betreffenden Pflichtenhefte;
11. die Schaffung vorübergehender Aushilfsstellen;
12. die Bestimmung des Zwecks der Kollekten und der Verwendung von Vermächtnissen und Gaben, die ohne nähere Zweckbestimmung der Kirchgemeinde zugewendet werden.
13. die Beschlussfassung im Rahmen des Voranschlages über die Ausrichtung von Beiträgen an Werke und Vereinigungen, die kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken dienen;
14. die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 25

Finanzielle Kompetenzen

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin verzeichneten Beträge (Nachtragskredite) hinausgehen, sofern sie folgende Beträge nicht übersteigen:

1. bei einmaligen Ausgaben insgesamt höchstens Fr. 25'000.-- jährlich;
2. bei wiederkehrenden Ausgaben Fr. 10'000.-- jährlich.

Übersteigen diese Angaben den Gesamtbetrag von Fr. 25'000.--, so ist der Kirchgemeindeversammlung vor weiterer Beschlussfassung ein entsprechender Kreditantrag zu stellen.

E. Kirchgemeindliche Dienste

Art. 26

Das Pfarramt

Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat sämtliche ihm nach Kirchengesetz und Kirchenordnung sowie allfällige Beschlüsse und Anweisungen der Kirchgemeinde obliegende Verpflichtungen zu erfüllen. Sie oder er ist in gemeinsamer Verantwortung mit der Kirchenpflege und den kirchlichen Mitarbeitern zum Aufbau der Gemeinde gerufen.

Art. 27

**Organistin/
Organist,
Kirchenmusik**

Die Organistin oder der Organist ist mit der Pfarrerin und/oder dem Pfarrer für die Gestaltung der musikalischen Teile des Gottesdienstes verantwortlich, gemäss ihrem bzw. seinem Pflichtenheft.

Art. 28

**Jugendarbeiterin/
Jugendarbeiter**

Die Kirchgemeinde kann für die Betreuung der Jugendlichen und der Mitarbeit im Jugend-Gottesdienst und -Unterricht eine Jugendarbeiterin oder einen Jugendarbeiter einstellen. Ihre bzw. seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 29

**Sigristin/
Sigrist**

Die Sigristin oder der Sigrist bereitet die Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gemäss ihrer bzw. seiner Dienstordnung, den Beschlüssen der Kirchenpflege oder nach Weisung der Pfarrerin oder des Pfarrers vor.

F. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 30

Ergänzung

Als Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde amten die evangelisch-reformierten Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde. Sind es weniger als fünf, müssen sie durch die Kirchgemeindeversammlung auf diese Zahl ergänzt werden. Ihre Aufgaben richten sich nach der Gesetzgebung.

G. Inkraftsetzung

Art. 31

Die Änderungen dieser Kirchgemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und ihrer Genehmigung durch den Kirchenrat des Kantons Zürich in Kraft.

Vorstehende Kirchgemeindeordnung ist an der heutigen Kirchgemeindeversammlung genehmigt worden.

Bubikon, 26. September 2005

Namens der Kirchgemeinde:

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

gez.: L. Eigenmann gez.: S. Hugentobler

Vom Kirchenrat am 2. November 2005 mit Beschluss Nr. 242 genehmigt.

Die Änderung von Artikel 5 Abs. 1 der vorstehenden Kirchgemeindeordnung ist an der heutigen Kirchgemeindeversammlung genehmigt worden.

Bubikon, 12. Dezember 2005

Namens der Kirchgemeinde:

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

L. Eigenmann S. Hugentobler

Vom Kirchenrat am 11. Januar 2006 mit Beschluss Nr. 13 genehmigt.

1) Fassung gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 26. September 2005

2) Fassung gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2005